



# Veranstaltung: Innovationen fördern und schützen

## Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

Dipl. Phys. Ing. Patentanwalt

Rudolf Opitz, Gütersloh

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**UNO**

**United Nations Organization**

**Gründung 1945**

- Ein zwischenstaatlicher Zusammenschluss von 192 Staaten und als globale Internationale Organisation uneingeschränktes anerkanntes Völkerrechtsobjekt
- Weltfrieden, Völkerrecht, Menschenrechte
- Die UNO hat Hauptorgane und Nebenorgane
- Zu den Hauptorganen gehört die WTO (Welthandelsorganisation)

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**WTO**

**World Trade Organisation**

**Gründung 1994**

- Die WTO ist eine Dachorganisation der Verträge GATT, GATS und TRIPS und hat 153 Mitglieder
- Ziel : Abbau von Handelshemmnissen, Liberalisierung des Handels, Streitschlichtung
- Die WTO Abkommen berühren nationales und europäisches Recht, die Mitgliedsstaaten haben sich grundsätzlich verpflichtet, ihre nationalen Gesetze den Welthandelsverträgen anzupassen
- Wer der WTO beitreten will, muss gleichzeitig den TRIPS Vertrag unterzeichnen und umsetzen
- So hat sich die Europäische Union durch den Beitritt zur WTO zur Umsetzung der Verträge verpflichtet

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**TRIPS**

## Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights

**Gründung 1994**

- Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
- Der TRIPS-Vertrag stellt ein umfassendes Regelwerk über den internationalen Schutz von Patenten, Copyrights, Geschmacksmustern, Urheberrecht dar
- TRIPS ist Bestandteil des WTO-Systems, weil der wirtschaftliche Erfolg nicht nur vom monetären sondern auch vom geistigen Kapital abhängt
- Grundprinzipien des TRIPS-Abkommens sind die nationale Behandlung, die Gleichbehandlung aller Angehörigen der Mitgliedstaaten. TRIPS fordert die Benutzung des PVÜ

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**WIPO**

**World Intellectual Property Organization (OMPI) gegründet 1967**

- Die Weltorganisation für geistiges Eigentum ist das Nebenorgan der UNO und somit eine Einrichtung der WTO. Die Behörde hat ihren Sitz in Genf u. verwaltet den ersten internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes, den PVÜ-Vertrag (Pariser Verbandsübereinkunft und wendet den PCT (Patent Cooperation Treaty) im Verfahren vor der Behörde an
- Ziel der WIPO ist es, die Rechte an immateriellen Gütern weltweit zu fördern
- Die WIPO ist vor allem Ausgangspunkt des PVÜ und des PCT. Diese Verträge regeln die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens. Die Verträge zum MMA /PMMA u. HMA regeln die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Marken u. Muster
- Gemäß dem PVÜ-Vertrag bilden seine Vertragsstaaten einen Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**PVÜ**

## Paris Convention on the Protection of Industrial Property

**vom 20. März 1883 zuletzt geändert 1979  
173 Mitgliedsstaaten**

- Der PVÜ umfasst neben dem Patent-, Kennzeichen- und Musterrecht auch die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbes
- Die wichtigste Regelung betrifft die Priorität (Art. 4 PVÜ), auch Unionspriorität genannt. Die Prioritätszeit beträgt bei Patenten u. Gebrauchsmustern 12 Monate, bei Marken u. Geschmacksmustern 6 Monate
- Grundsatz der Inländerbehandlung (Art.2 PVÜ)
- Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften der „telle- quelle- Klausel (Art.6 quinquies) für Fabrik-oder Handelsmarken

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**PCT**

## Patent Cooperation Treaty

Gründung 1970

- Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens ermöglicht es den Verbandsangehörigen durch Einreichen einer einzigen Patentanmeldung bei der WIPO oder einem anderen zugelassenen Amt (z.B. DPMA oder EPA) für alle Vertragsstaaten des PCT, ein Patent zu beantragen
- Das Verfahren gemäß dem PCT umfasst eine internationale und eine nationale (bzw. regionale) Phase. Internationale Recherche (Art. 12 ff PCT) zum Stand der Technik und eventuell Antrag auf vorläufige Prüfung (Art. 31 PCT)
- Innerhalb einer Frist (idR. 30 Monate nach Einreichen der internationalen Anmeldung bzw. nach dem Prioritätsdatum muss die nationale (bzw. regionale) Phase erfolgen, also die Weiterleitung der Anmeldung an eine nationale oder regionale Behörde

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**EU**

## Europäische Union

Die Europäische Union ist ein aus 27 europäischen Staaten bestehender Staatenverbund mit einem gemeinsamen Wirtschaftsraum für den freien Warenverkehr

Gründung 1950, EGKS, EWG, EG, heute EU

Vertrag zur Gründung der EG v. 1957 zuletzt geändert 2005

- Die europäische Kommission (Exekutive) schlägt Gesetze vor
- der Rat und das Parlament (Legislative) der europäischen Union entscheiden über die Gesetze
- Der EuGH (Gerichtshof, Judikative) sichert das Europäische Recht
- die Zollunion, erster Meilenstein in der EU, Zollbeamte sind heute nur noch an den Außengrenzen der EU tätig
- S.8

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**EU**

## Europäische Union

- Die Rechte des geistigen Eigentums der Europäischen Gemeinschaft sind durch den Beschluss 94/800 EG des Rates an das TRIPS-Übereinkommen gebunden. Weitere internationale Übereinkünfte bestehen, an erster Stelle ist das PVÜ zum Schutz des Gewerblichen Eigentums zu nennen
- Zur Erlangung und Durchsetzung von Rechten in der Gemeinschaft sind verschiedene Behörden zuständig
- Das EPA mit Sitz in München, Den Haag u. Wien
- Das HABM mit Sitz in Alicante
- Der EuGH (Gerichtshof der EU mit Sitz in Luxemburg
- S.9

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**EPA**

## European Patent Office (EPO)

### Gründung 1973

- Das Europäische Patentamt ist eine zwischenstaatliche Organisation, die durch das EPÜ (Europäisches Patentübereinkommen) geschaffen wurde, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes der Erfindungen bei den Mitgliedsstaaten zu erreichen
- die Behörde hat die Aufgabe, europäische Patente im Verfahren vor dem Amt, unter Anwendung des EPÜ, zu erteilen
- Grundlage für die Erlangung von Patentrechten vor dem EPA ist die Einreichung einer Patentanmeldung in einer der drei Amtssprachen (deutsch, englisch, französisch)
- Das EPA ist eine regionale Behörde

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**EPÜ**

## European Patent Convention

erschaffen 1973, Inkrafttreten 1977

- Unter Berücksichtigung der PVÜ und des PCT wurde das Übereinkommen geschlossen, um die Patenterteilung innerhalb Europas zu zentralisieren und das Patentrecht seiner Vertragsstaaten zu harmonisieren
- Das EPÜ ist ein internationaler Vertrag, durch den ein in den Vertragsstaaten gemeinsames Recht für die Erteilung europäischer Patente geregelt wird
- Ein Europäisches Patent kann auch beantragt werden durch eine Internationale Anmeldung nach dem PCT (siehe S.7)
- Gemäß dem EPÜ wird für die Vertragsstaaten ein gemeinsames Recht geschaffen. Ein erteiltes EP-Patent hat in jedem Vertragsstaat dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein national erteiltes Patent
- Durch das EPÜ bilden die Vertragsstaaten einen Verband gem. PVÜ

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**HABM**

**Harmonisierungsamt für den  
gemeinschaftlichen Binnenmarkt  
(OHIM) *gegründet 1994***

- Umsetzung der EU-Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen
- Das Amt ist eine Einrichtung der EU für die Eintragung der Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster u. wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke gegründet. Kodifizierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 u. Durchführungsverordnung (EG) Nr.2868/95 bilden die Rechtsgrundlage für die Gemeinschaftsmarken
- Die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 und Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 bilden die Rechtsgrundlage für die Gemeinschaftsmuster

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**RiLi**

## Richtlinie 2004/ 48/EG des Europäischen Parlaments und Ministerrates

- Diese Richtlinie dient der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, die alle Mitgliedstaaten verpflichtet, durch wirksame Sanktionen gegen Produktnachahmer gleiche Wettbewerbsbedingungen für Rechteinhaber in der EU zu schaffen
- ohne wirksame Instrumente zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums werden Innovation u. kreatives Schaffen gebremst und Investitionen verhindert
- Instrumente zur Durchsetzung sind im TRIPS-Übereinkommen und dem PVÜ enthalten und somit umzusetzen
- Dazu gehören die Sicherung von Beweismitteln, Berechnung von Schadensersatz, Auskunftsrecht, Rückruf rechtsverletzender Ware..
- Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten ist eine notwendige Voraussetzung für den Binnenmarkt

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**RiLi**

## Richtlinie 2004/ 48/EG des

**Kommission veranstaltet Konferenz zu Nachahmung und Produktpiraterie**

- Die Europäische Kommission veranstaltete am 13.Mai 2008 eine Konferenz über das Problem der Produktnachahmung und- piraterie, wobei die Referenten unter anderem die Folgen für Wachstum und Beschäftigung in Europa, Gesundheits-und Sicherheitsrisiken nachgeahmter Waren, sowie mögliche Maßnahmen im Kampf gegen die Produktfälschung zur Sprache brachten. Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zahlreiche Akteure aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft haben daran teilgenommen. Das Ziel ist, die RiLi zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an veränderte Situationen anzupassen

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**BRD**

## Bundestag verabschiedet Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums

**Berlin, 11. April 2008**

- Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/48/EG verabschiedet. Das Gesetz erleichtert den Kampf gegen Produktpiraterie und stärkt das geistige Eigentum. Das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums setzt die RiLi durch eine Novellierung von mehreren Gesetzen um:
- Das Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz, Sortenschutzgesetz
- Ferner passt das Gesetz das deutsche Recht an die EU-Grenzbeschlagnahme-Verordnung, sowie den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen an

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**PatG**

## Patentgesetz

zuletzt geändert durch Art. 2 v. 07. Juli 2008

- Die Umsetzung der RiLi 2004/48/EG und die Anpassung der Sanktionen gegen Produktnachahmer findet sich z.B. konkret im § 140a PatG wieder.
- § 140a PatG ist der Vernichtungsanspruch für patentverletzende Erzeugnisse und Vorrichtungen
- (1) lautet: wer entgegen die §§ 9 bis 13 PatG eine patentierte Erfindung benutzt, kann von dem Verletzten auf Vernichtung der, im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen Erzeugnisse, die Gegenstand des Patents sind, in Anspruch genommen werden
- § 140b PatG enthält den Anspruch auf Auskunft über Herkunft und Vertriebsweg
- S.16

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**PatG**

## Patentgesetz

**zuletzt geändert durch Art. 2 v. 07. Juli 2008**

- § 140d PatG ist ein Auskunftsanspruch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- und Handelsunterlagen
- Gemäß § 140e kann die obsiegende Partei die öffentliche Bekanntmachung des Urteils beantragen
- Erstmals wird im Patentgesetz ein Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet, wer ohne die erforderliche Zustimmung des Patentinhabers ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herstellt, anbietet, in Verkehr bringt....s. § 142
- Die Beschlagnahme u. Einziehung der Zollbehörde ist im § 142a geregelt, sowie die Neufassung des § 142b PatG, der konkret auf Art.9 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 Bezug nimmt
- S.17

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**EG-**

## Verordnung Nr. 1383/2003

des Rates vom 22. Juli 2003

- Über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen
- In dieser Verordnung sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Zollbehörden tätig werden können, wenn Waren im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen
- Diese RiLi ist, wie zuvor aufgezeigt, bereits von der Regierung in Deutsches Recht umgesetzt, welches Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums unmittelbar an den Außengrenzen der EU vorsieht.
- Zollbeamte sind heute nur noch an den Außengrenzen der EU tätig. Sie gewährleisten nicht nur einen reibungslosen Handelsverkehr, sondern tragen auch zum Schutz der Umwelt, unseres kulturellen Erbes und unserer Arbeitsplätze bei, indem sie Nachahmungen und Produktpiraterie bekämpfen.

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**EG-**

## **Verordnung Nr. 1891/2004** **der Kommission vom 21.Okt. 2004**

Die praktische Anwendung der Durchführungsverordnung durch eine Zollbehörde erfolgt nicht nur an den Außengrenzen der EU, sondern z.B. auch auf Messen

- Ein Dutzend Zollbeamten kontrollierten auf der Frankfurter Fachmesse für Sanitär-und Heizungstechnik 215 Stände von Ausstellern, vor allem aus Asien. Sie suchten nach Plagiaten und wurden reichlich fündig. Bei 27 Ausstellern aus China, Hongkong u. Taiwan fanden die Zollbeamten kopierte Waren
- Zusammen mit dem Zoll hat die Messe Frankfurt eine Aktion gestartet und stellt an einem Stand mit Informationen von Zoll und Patentamt vor, wie man Plagiatoren ausbremsen kann, samt passenden Formularen. Vor Ort ist auch ein Anwalt, der die Firmen gleich beraten kann
- Auch die Deutsche Messe in Hannover u. die Messe in Essen stellen während der Messe Fachanwälte zur Verfügung
- Zollfahnder leiteten auf der internationalen Schuhmesse in Düsseldorf Strafverfahren gegen 13 chinesische Unternehmen wegen des Verstoßes gegen das Marken-und das Geschmacksmustergesetz ein

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

## Art.95

### Verordnung (EG) Nr. 207/2009

des Rates vom 26. Febr. 2009 (kodifizierte Fassung)  
über die Gemeinschaftsmarke

- Hier: Gemeinschaftsmarkengerichte zu Streitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit der Gemeinschaftsmarken
- Die Mitgliedstaaten benennen für ihr Gebiet eine möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz, Gemeinschaftsmarkengerichte genannt, diese sind ausschließlich zuständig für alle Klagen wegen Verletzung oder drohender Verletzung einer Gemeinschaftsmarke
- Gemeinschaftsmarkengerichte erster Instanz sind z.B. die Landgerichte Mannheim, Stuttgart, Nürnberg, München, Berlin, Bremen, Hamburg, Frankfurt, Rostock, Braunschweig, Düsseldorf, Koblenz, Frankenthal, Saarbrücken, Leipzig, Magdeburg, Kiel, Erfurt

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

## Art.80

### Verordnung (EG) Nr. 6/2002

des Rates vom 12.Dez. 2001 über das  
Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- Hier: Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte zu Streitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmuster
- Die Mitgliedstaaten benennen für ihr Gebiet eine möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz, Gemeinschaftsmarkengerichte genannt, diese sind ausschließlich zuständig für alle Klagen wegen Verletzung oder drohender Verletzung einer Gemeinschaftsmarke
- Gemeinschaftsmarkengerichte erster Instanz sind z.B. die Landgerichte Mannheim, Stuttgart, Nürnberg, München, Berlin, Bremen, Hamburg ,Frankfurt, Rostock, Braunschweig, Düsseldorf , Koblenz, Frankenthal, Saarbrücken, Leipzig, Magdeburg, Kiel, Erfurt

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**IntPat  
ÜG**

## Gesetz über internationale Patent-Übereinkommen von 1976

### Landgerichte für Patentstreitsachen

- Nach Erteilung eines Europäischen Patents zerfällt dieses auf die im Antrag auf Erteilung eines Patents benannten Vertragsstaaten, z.B. DE. Gemäß § 10 IntPatÜG richtet sich die örtliche gerichtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften. Im Falle von DE nach der Vorschrift des § 143 PatG
- Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Patentstreitsachen), sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

**Kommentar**

des EU-Kommissar Charlie McCreevy  
aus 2008

- Produkt-und Markenpiraterie beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Sie wirken sich nachteilig auf Handel und Investitionen aus, verfälschen den Wettbewerb und können das Vertrauen in die Strukturen des Binnenmarktes und in die Fähigkeit der Behörden, einen wirksamen Schutz der Rechte zu gewährleisten, zerstören
- Ziel der Bemühungen der EU sind daher, wirksame Instrumente zur Erlangung und Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums zur Verfügung zu stellen

# Möglichkeiten und Grenzen gewerblicher Schutzrechte in Europa

- *Herzlichen Dank*
  - *Für Ihre Aufmerksamkeit*
- 
- Dipl. Phys. Ing. Patentanwalt
  - Rudolf Opitz
  - Eversgerdweg 114
  - 33332 Gütersloh
  - Email: [Rudi.Opitz@web.de](mailto:Rudi.Opitz@web.de)
  - Tel.: 01601125784